



**Amtsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“,**

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Niederorschel
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ und der Mitgliedsgemeinden,
entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO - in der zur Zeit gültigen Fassung.

Jahrgang 30

Freitag, den 5. Januar 2018

Nr. 1

Malwettbewerb beim 21. Niederorschler Weihnachtsmarkt



Erster Platz - Annica Hunold 8 Jahre alt

Danke sagen wir allen Kindern,
die sich am diesjährigen
Malwettbewerb beteiligt haben
und freuen uns schon auf das
nächste Mal.



Zweiter Platz - Marie Lauerwald 8 Jahre alt



Dritter Platz - Ingrid Osburg 8 Jahre alt

Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“

Zentrale Anschrift: Bergstraße 51, 37355 Niederorschel
Telefon- Zentrale: 036076 557-0
Fax: 036076 55780
Internet: www.eichsfelder-kessel.de
E-Mail: verwaltungsgemeinschaft@eichsfelder-kessel.de
DE-Mail: vg@eichsfelder-kessel.de-mail.de

Montag, Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
 Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
 Mittwoch und Freitag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
 Telefon Einwohnermeldeamt: 036076 55729 Fax: 036076 55782
 Telefon Standesamt: 036076 55728 Fax: 036076 55782

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsteilbürgermeister:

Ort	Bürgermeister/ Ortsteil- bürgermeisters	Wo?	Sprechzeiten	Telefon während der Sprechzeiten
Gemeinde Deuna	Alfons Müller	Gemeindebüro, Hauptstraße 30, 37355 Deuna	montags: 17:00 Uhr - 18:00 Uhr	036076 44761
Ortsteil Vollenborn	Klaus Glasebach	Gemeindehaus Vollenborn, Vollenborn, Schulstraße 8, 37355 Deuna	freitags: 18:00 Uhr - 19:00 Uhr	036076 59557
Gemeinde Gerterode	Udo Hartung	Gemeindebüro, Karl-Marx- Straße 73, 37355 Gerterode	dienstags: 17:30 Uhr - 19:00 Uhr	036076 59478
Gemeinde Hausen	Stefan Nolte	Gemeindebüro, Reifensteiner Straße 1, 37327 Hausen	dienstags: 17:00 Uhr - 18:00 Uhr	
Gemeinde Kleinbartloff	Guido Gille	Gemeindebüro, Hinter den Höfen 11, 37355 Kleinbartloff	dienstags: 17:00 Uhr - 18:00 Uhr	036076 419484
Gemeinde Niederorschel	Ingo Michalewski	Gemeindebüro, Marktplatz 2, 37355 Niederorschel	dienstags: 17:00 Uhr - 18:00 Uhr	036076 55770
Ortsteil Rüdigershagen	Martin Lauterbach	Gemeindebüro, Rüdigershagen, Karl-Marx-Straße 73, 37355 Niederorschel	jeden ersten Mittwoch im Monat: 18:00 Uhr - 19:00 Uhr	

Hinweis: Post an die Gemeinden erreicht schneller die zuständigen Stellen, wenn Sie sie direkt an die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ (mit einem Hinweis auf die jeweilige Gemeinde) senden.

Kontaktbereichsbeamter**Herr Miethlau**

Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude Bergstraße 51:
 dienstags: 15:00 Uhr - 17:30 Uhr
 donnerstags: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
 jeden ersten Samstag im Monat 08:30 Uhr - 11:30 Uhr
 Telefon während der Sprechzeiten: 036076 59998
 Handynummer: 0152 54872237

Schiedsstelle im „Eichsfelder Kessel“

(gemeinsame Schiedsstelle der VG „Eichsfelder Kessel“ und der VG „Eichsfeld-Wipperaue“)
 Die Verwaltung erfolgt durch die VG „Eichsfeld-Wipperaue“, Weststraße 2, 37339 Breitenworbis, Ansprechpartnerin ist Frau Rudat, Telefon: 036074 77113. Informationen erhalten Sie auch über die VG „Eichsfelder Kessel“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Ansprechpartnerin ist Frau Grimm, Telefon: 036076 55720.

Defekte Straßenlampen in den Mitgliedsgemeinden

Sind Straßenlampen defekt oder funktionieren nicht einwandfrei, melden Sie dieses bitte dem Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ unter folgender Telefonnummer: 036076 55743.

Abgabe von Bioabfällen

Die Annahmestelle auf dem Gelände des Bauhofs der Gemeinde Niederorschel - Siedlung 22 G, 37355 Niederorschel - ist mit Beginn der Winterzeit freitags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und samstags von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet. Erste Annahme 2018 ist am 12.01.2018.

**Wohnungsverwaltung Niederorschel,
An der Liebestatt 6, 37355 Niederorschel**

Sprechzeiten:
 dienstags 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
 donnerstags 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
 Telefon: 036076 51106
 Fax: 036076 51111

Bibliothek der Gemeinde Niederorschel

Marktplatz 2, 37355 Niederorschel
 Öffnungszeiten:
 Dienstag und Donnerstag: 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Telefon: 036076 55752

**Heimatstube der Gemeinde Niederorschel - Markt-
platz 10, 37355 Niederorschel**

Öffnungszeiten:
 Dienstag: 13:00 Uhr - 17:00 Uhr
 Mittwoch: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 Uhr - 11:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:

Freitag, 12. Januar 2018
 Annahmeschluss für Beiträge, die in den
 „Eichsfelder Kessel Nachrichten“
am 19. Januar 2018
 veröffentlicht werden sollen:

Mittwoch, 10.01.2018, 16:00 Uhr

Beiträge geben Sie bitte bei der
 Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“,
 Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, Zimmer 23 ab oder
 schicken diese per E-Mail an folgende Adresse:
verwaltungsgemeinschaft@eichsfelder-kessel.de.
 Ansprechpartnerin ist Frau Pfaff,
 telefonisch unter 036076 55721 zu erreichen.

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“



**WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
„EICHSFELDER KESSEL“**

**Breitenworbiser Straße 1
37355 Niederorschel**

Kontakt:

Telefon (03 60 76) 569-0
Fax: (03 60 76) 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de
Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Mo 13:30 - 15:30 Uhr
Di + Fr 09:30 - 11:45 Uhr
Do 09:30 - 11:45 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr

Bereitschaftsdienst:

(außerhalb der Geschäftszeiten in dringenden Fällen)

Telefon: (03 60 76) 569-0

bei Verhinderung:

Retungsleitstelle, Landkreis Eichsfeld: (0 36 06) 5066780

Ortsnetzspülungen:

22.01.18 - 26.01.18: Niederorschel, Hausen
**19.02.18 - 23.02.18: Reifenstein, Rüdigershagen,
Kleinbartloff**

(Änderungen vorbehalten, genauere Infos über www.waz-ek.de möglich)

Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.

In diesem Zusammenhang können zeitweise Trübungen nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie Ihren Hausanschluss entsprechend zu spülen.

Danke für Ihr Verständnis.

Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger

Widerspruch gegen die Weitergabe personenbezogener Daten aus dem Melderegister

Die Meldebehörden sind berechtigt, in folgenden Fällen Auskunft über Daten ihrer Einwohner zu erteilen bzw. zu übermitteln:

- gem. § 42 Abs. 2 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige (Ehegatte, minderjährige Kinder), die nicht der selben oder keiner Religionsgesellschaft angehören
- gem. § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und Trägern von Wahlvorschlägen
- gem. § 50 Abs. 2 BMG an Presse, Rundfunk und Mandatsträger über Alters- oder Ehejubiläen
- gem. § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchverlage
- gem. § 58c Abs. 1 Soldatengesetz an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die betroffene Person hat nach den §§ 36 Abs. 2, 42 Abs.3, und 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Wer von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchte, wird gebeten, den „Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren“ auszufüllen und bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ - Einwohnermeldeamt - abzugeben.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ beabsichtigt, auch im Jahr 2018 den Alters- und Ehejubilaren in den „Eichsfelder-Kesselnachrichten“ zu gratulieren.

Ebenso werden die Alters- und Ehejubiläen dem Verlag „Mecke Druck“ in Duderstadt zwecks Veröffentlichung in der Heimatzeitschrift „Eichsfeld“ zur Verfügung gestellt.

Dieser Gratulation bzw. Veröffentlichung von Jubiläen kann ebenfalls mit dem „Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren“ widersprochen werden.

Hinweis:

Bereits beantragte Übermittlungssperren behalten weiter ihre Gültigkeit soweit sie nicht schriftlich widerrufen werden.

Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

Der Antrag wird gestellt von:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Hiermit widerspreche ich folgenden Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen

an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen

an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in einem Adressbuch

an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften der ich nicht selbst, sondern mein Ehegatte oder meine minderjährigen Kinder angehören.

an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Thüringer Allgemeine, TLZ „Eichsfelder Tageblatt“) über Altersjubiläen(70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag) sowie keine Veröffentlichung in den „Eichsfelder Kessel-Nachrichten“ und in der „Heimatzeitschrift Eichsfeld“ des Verlages „Mecke Druck“

an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (Thüringer Allgemeine, TLZ „Eichsfelder Tageblatt“) über Ehejubiläen (Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, Eisenzeit) sowie keine Veröffentlichung in den „Eichsfelder Kessel-Nachrichten“

Das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten kann nur gemeinsam ausgeübt werden. Für die Einrichtung einer Übermittlungssperre dieser Daten ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich.

an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, zwecks Übersendung von Infomaterial (Antrag kann nur von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gestellt werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)

.....
Datum, Unterschrift Erklärender

.....
Datum, Unterschrift Ehegatte

Deuna

Beschlüsse des Gemeinderats

Nachfolgende Beschlüsse des Gemeinderats Deuna, die in der Gemeinderatssitzung am 08.12.2017 gefasst wurden, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**Beschluss-Nr.: 235-2017
Haushalt 2018**

Der Gemeinderat der Gemeinde Deuna beschließt:

1. die in der Anlage beigefügte Haushaltssatzung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, wobei der nachstehende Satzungstext Bestandteil dieses Beschlusses ist und
2. den in der Anlage beigefügten Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021.

Die Haushaltssatzung wird nach Bestätigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises bekannt gemacht.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
davon anwesend:	13
JA-Stimmen	13
NEIN-Stimmen	0
Enthaltungen	0
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war von der Abstimmung ausgeschlossen:	0
Somit ist der Beschluss angenommen.	

Beschluss-Nr.: 241-2017

Übernahme der Aufgabe der gemeindlichen Breitbandversorgung / Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO durch den Landkreis Eichsfeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Deuna beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015, die Übernahme der nachfolgenden Aufgaben im Zuge der Breitbandversorgung/ Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO auf den Landkreis als eigene Aufgabe zu übertragen, da diese das Leistungsvermögen der Gemeinde übersteigt.

Über das Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahren hinaus werden alle notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimationen zur Beantragung der Zuwendung, Ausschreibung und Vergabe sowie Zuwendungsabwicklung (Erstellung des Verwendungsnachweises) mit allen Befugnissen auf den Landkreis Eichsfeld übertragen.

Der Landkreis Eichsfeld kann sich bei Bedarf zur Erfüllung einzelner Aufgabenbereiche Dritter bedienen.

Der Zuwendungsantrag stützt sich entsprechend der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ Pkt. 3.1 auf die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 und der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie)“ vom 23.10.2015 unter Berücksichtigung der von den Gemeinden zu erbringenden erforderlichen Eigenmittelbeiträge.

Die Gemeinde Deuna gewährleistet, dass der Eigenmittelbeitrag in Höhe von voraussichtlich 4.757,36 € durch sie erbracht und mit Fälligkeit im Haushaltsjahr 2018 dem Landkreis Eichsfeld zur Verfügung gestellt wird.

Die Aufgabenübertragung auf den Landkreis endet mit der durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der abschließenden Erfolgskontrolle zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms (31.12.2019, siehe RL Bund Buchstabe H Abs. 3) festgestellten Konformität der im Rahmen der Antragstellung definierten sowie der durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen festgelegten Ziele des geförderten Projektes.

Ergibt sich zum Ende des Projektes eine Deckungslücke, wird der notwendige Betrag durch die übertragende Gemeinde bis

zum Ende des zweiten, auf die abschließende Erfolgskontrolle folgenden Jahres ausgeglichen.

Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der Aufgabe der Breitbandversorgung / Breitbandausbaus werden durch den Landkreis Eichsfeld nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
davon anwesend:	13
JA-Stimmen	12
NEIN-Stimmen	0
Enthaltungen	1
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war von der Abstimmung ausgeschlossen:	0
Somit ist der Beschluss angenommen.	

**gez. Alfons Müller
Bürgermeister**

Nachfolgende Beschlüsse, die am 17.11.2017 im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Deuna gefasst wurden, werden öffentlich bekannt gemacht, da der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist.

Beschluss Nr.: 236 - 2017

Ernennung von Herrn Ewald Müller zum Ehrenbürgermeister der Gemeinde Deuna

Der Gemeinderat der Gemeinde Deuna beschließt, Herrn Ewald Müller zum Ehrenbürgermeister der Gemeinde Deuna zu ernennen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
davon anwesend:	9
JA-Stimmen	7
NEIN-Stimmen	1
Enthaltungen	1
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war von der Abstimmung ausgeschlossen:	0
Somit ist der Beschluss angenommen.	

Beschluss Nr.: 237 - 2017

Baubeschluss über die Durchführung der Wegebaumaßnahme „Deunaer Weg“ im Ortsteil Vollenborn

1. Ein Antrag auf Förderung ist zu stellen.
2. Die Finanzierung zum Ausbau erfolgt durch Eigenmittel der Gemeinde Deuna.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Deuna beschließt den Ausbau des Weges „Deunaer Weg“ im Ortsteil Vollenborn nach Bewilligung der Fördermittel.

Abstimmungsergebnis

JA-Stimmen	9
NEIN-Stimmen	0
Enthaltungen	0
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war von der Abstimmung ausgeschlossen:	0
Somit ist der Beschluss angenommen.	

**gez. Müller
Bürgermeister**

Allgemeinverfügung an alle Steuerzahler - Festsetzung der Grundsteuer 2018

1. Die Gemeinde Deuna setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2018 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v.H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018

in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf folgendes Konto der Gemeinde Deuna zu überweisen.

Kreditinstitut: Kreissparkasse Eichsfeld
BIC: HELADEF1EIC
IBAN: DE40820570700320000834

Soweit Einzugsermächtigungen erteilt wurden, werden die entsprechenden Beträge zu den genannten Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet. Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstr. 51, 37355 Niederorschel während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt analog für die Bemessung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, zu den bekannten Öffnungszeiten, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss dem Kläger, den Beklagten (Gemeinde Vollenborn) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Hinweis:

Es besteht die Möglichkeit die Grundsteuer als Jahresbetrag mit der Fälligkeit zum 01.07. des Jahres festsetzen zu lassen. Hierzu bedarf es einem Antrag, welcher spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden muss.

gez. Müller
Bürgermeister

Ortsteil Vollenborn

Ortsteilratssitzung Vollenborn

Am **Freitag, dem 12.01.2018, um 20:00 Uhr**, findet im Gemeindehaus Vollenborn, Schulstraße 8, die 23. Ortsteilratssitzung der Wahlperiode 2014 - 2019 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit
3. - Bestätigung der Tagesordnung sowie der fristgerechten Ladung
- Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.11.2017
4. Informationen des Ortsteilbürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft 2018
- 6.1. Dorferneuerung Verbindungsweg Oberdorf Susannastr.
- 6.2. Planung Dorferneuerung 2019 - Rondelblick

6.3. Reparaturen und Instandsetzungen

6.4. Veranstaltungen 2018

7. Anfragen und Mitteilungen

Im Anschluss folgt der nichtöffentliche Teil der Ortsteilratssitzung.

gez. Glasebach
Ortsteilbürgermeister

Gerterode

Beschlüsse des Gemeinderats

Nachfolgende Beschlüsse des Gemeinderats Gerterode, die in der Gemeinderatssitzung am 08.12.2017 gefasst wurden, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss-Nr.: 167 - 2017

Festlegung des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals für die Haushaltsjahre 2017 - 2019

Der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 von 3,80 % auf 3,00 % gesenkt und festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	7
davon anwesend:	7
JA-Stimmen	7
NEIN-Stimmen	/
Enthaltungen	/
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO	
war von der Abstimmung ausgeschlossen:	/
Somit ist der Beschluss angenommen.	

Beschluss-Nr.: 168 - 2017

Änderung des Finanzierungskonzeptes zum Ausbau des Kleinkindbereiches im Katholischen Kindergarten „St. Marien“ Niederorschel

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerterode beschließt, der Änderung des Finanzierungskonzeptes zum Ausbau des Kleinkindbereiches im Katholischen Kindergarten „St. Marien“ Niederorschel zuzustimmen. Die Gemeinde Gerterode übernimmt damit Eigenmittel in Höhe von 33.436,10€. Die Finanzierung der Kosten erfolgt im Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	7
davon anwesend:	7
JA-Stimmen	7
NEIN-Stimmen	/
Enthaltungen	/
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO	
war von der Abstimmung ausgeschlossen:	/
Somit ist der Beschluss angenommen.	

Beschluss-Nr.: 169 - 2017

Haushalt 2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerterode beschließt:

1. die in der Anlage beigelegte Haushaltssatzung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, wobei der nachstehende Satzungstext Bestandteil dieses Beschlusses ist und
2. den in der Anlage beigelegten Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021.

Die Haushaltssatzung wird nach Bestätigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld öffentlich bekannt gemacht.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	7
davon anwesend:	7
JA-Stimmen	7
NEIN-Stimmen	/
Enthaltungen	/
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO	
war von der Abstimmung ausgeschlossen:	/
Somit ist der Beschluss angenommen.	

gez. Hartung
Bürgermeister

Haushalt 2018

Mit Beschluss vom 08.12.2017 Beschluss-Nr. 169-2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerterode die Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan und deren Anlagen beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises vorgelegt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 63 Abs. 2 ThürKO zu dem in § 2 der Haushaltssatzung 2018 festgesetzten Kreditaufnahme wurde am 21.12.2017 erteilt.

Die Haushaltssatzung 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

05.01.2018 - 23.01.2018

zu den bekannten Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Sitz Niederorschel, Bergstr. 51, öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres kann der Haushaltsplan in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ eingesehen werden.

gez. Hartung
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Gerterode (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2018

Auf der Grundlage des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) erlässt die Gemeinde Gerterode folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 339.700,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 332.300,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 225.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.

b) für Grundstücke (B) 400 v.H.

2. Gewerbesteuer 395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 55.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat am 08.12.2017 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft. Gerterode, den 28.12.2017

Gemeinde Gerterode
gez. Hartung
Bürgermeister

(Siegel)

Allgemeinverfügung an alle Steuerzahler - Festsetzung der Grundsteuer 2018

1. Die Gemeinde Gerterode setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2018 wie folgt fest:

Grundsteuer A

(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 300 v.H.

Grundsteuer B (für Grundstücke) 400 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf folgendes Konto der Gemeinde Gerterode zu überweisen.

Kreditinstitut: Kreissparkasse Eichsfeld

BIC: HELADEF1EIC

IBAN: DE62820570700320000923

Soweit Einzugsermächtigungen erteilt wurden, werden die entsprechenden Beträge zu den genannten Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet. Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstr. 51, 37355 Niederorschel während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt analog für die Bemessung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, zu den bekannten Öffnungszeiten, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss dem Kläger, den Beklagten (Gemeinde Gerterode) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Hinweis:

Es besteht die Möglichkeit die Grundsteuer als Jahresbetrag mit der Fälligkeit zum 01.07. des Jahres festsetzen zu lassen. Hierzu bedarf es einem Antrag, welcher spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden muss.

gez. Hartung
Bürgermeister

Hausen

Allgemeinverfügung an alle Steuerzahler - Festsetzung der Grundsteuer 2018

- Die Gemeinde Hausen setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2018 wie folgt fest:
 Grundsteuer A
 (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 300 v.H.
 Grundsteuer B (für Grundstücke) 400 v.H.
 Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.
 Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.
 Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf folgendes Konto der Gemeinde Hausen zu überweisen.
 Kreditinstitut: Kreissparkasse Eichsfeld
 BIC: HELADEF1EIC
 IBAN: DE32820570700320001075
 Soweit Einzugsermächtigungen erteilt wurden, werden die entsprechenden Beträge zu den genannten Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet. Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstr. 51, 37355 Niederorschel während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.
- Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt analog für die Bemessung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, zu den bekannten Öffnungszeiten, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss dem Kläger, den Beklagten (Gemeinde Hausen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
 Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Hinweis:

Es besteht die Möglichkeit die Grundsteuer als Jahresbetrag mit der Fälligkeit zum 01.07. des Jahres festsetzen zu lassen. Hierzu bedarf es einem Antrag, welcher spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden muss.

gez. Nolte
Bürgermeister

Kleinbartloff

Beschlüsse des Gemeinderats

Nachfolgende Beschlüsse des Gemeinderats Kleinbartloff, die in der Gemeinderatssitzung am 08.12.2017 gefasst wurden, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr.: 118 - 2017

Übernahme der Aufgabe der gemeindlichen Breitbandversorgung / Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO durch den Landkreis Eichsfeld

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinbartloff beschließt, zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015, die Übernahme der nachfolgenden Aufgaben im Zuge der Breitbandversorgung/ Breitbandausbau gemäß § 87 Abs. 3 ThürKO auf den Landkreis als eigene Aufgabe zu übertragen, da diese das Leistungsvermögen der Gemeinde übersteigt.

Über das Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahren hinaus werden alle notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimationen zur Beantragung der Zuwendung, Ausschreibung und Vergabe sowie Zuwendungsabwicklung (Erstellung des Verwendungsnachweises) mit allen Befugnissen auf den Landkreis Eichsfeld übertragen.

Der Landkreis Eichsfeld kann sich bei Bedarf zur Erfüllung einzelner Aufgabenbereiche Dritter bedienen.

Der Zuwendungsantrag stützt sich entsprechend der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ Pkt. 3.1 auf die Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 und der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie)“ vom 23.10.2015 unter Berücksichtigung der von den Gemeinden zu erbringenden erforderlichen Eigenmittelbeiträge.

Die Gemeinde Kleinbartloff gewährleistet, dass der Eigenmittelbeitrag in Höhe von voraussichtlich 3.434,30 € durch sie erbracht und mit Fälligkeit im Haushaltsjahr 2018 dem Landkreis Eichsfeld zur Verfügung gestellt wird.

Die Aufgabenübertragung auf den Landkreis endet mit der durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der abschließenden Erfolgskontrolle zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms (31.12.2019, siehe RL Bund Buchstabe H Abs. 3) festgestellten Konformität der im Rahmen der Antragstellung definierten sowie der durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen festgelegten Ziele des geförderten Projekts.

Ergibt sich zum Ende des Projektes eine Deckungslücke, wird der notwendige Betrag durch die übertragende Gemeinde bis zum Ende des zweiten, auf die abschließende Erfolgskontrolle folgenden Jahres ausgeglichen.

Verwaltungskosten für die Wahrnehmung der Aufgabe der Breitbandversorgung / Breitbandausbaus werden durch den Landkreis Eichsfeld nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 6
 davon anwesend: 4
 JA-Stimmen 4
 NEIN-Stimmen /
 Enthaltungen /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war
 von der Abstimmung ausgeschlossen: /
 Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr.: 119 - 2017

Stellungnahme der Gemeinde Kleinbartloff zur vorliegenden 4. Änderung des Bbauungsplanes (B-Plan) Nr. 1 „Hausener Weg“ der Stadt Leinefelde-Worbis im Stadtteil Worbis

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinbartloff beschließt, dem vorliegenden Vorentwurf der 4. Änderung des B-Planes Nr. 1 „Hausener Weg“ der Stadt Leinefelde-Worbis im Stadtteil Worbis wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 6
 davon anwesend: 4
 JA-Stimmen 4
 NEIN-Stimmen /
 Enthaltungen /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war
 von der Abstimmung ausgeschlossen: /
 Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr.: 120 - 2017

TOP-Nr. 9: Stellungnahme der Gemeinde Kleinbartloff zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 88 „Stationsweg/Südstraße“ der Stadt Leinefelde-Worbis im Stadtteil Leinefelde

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinbartloff beschließt, dem vorliegenden Entwurf der B-Planes Nr. 88 „Stationsweg/Südstraße“ der Stadt Leinefelde-Worbis im Stadtteil Leinefelde zur Zustimmung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 6
 davon anwesend: 4
 JA-Stimmen 4
 NEIN-Stimmen /
 Enthaltungen /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war
 von der Abstimmung ausgeschlossen: /
 Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr.: 121 - 2017

TOP-Nr. 10: Haushalt 2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinbartloff beschließt:

1. die in der Anlage beigefügte Haushaltssatzung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, wobei der nachstehende Satzungstext Bestandteil dieses Beschlusses ist und
2. den in der Anlage beigefügten Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021.

Die Haushaltssatzung wird nach Bestätigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld öffentlich bekannt gemacht.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 6
 davon anwesend: 4
 JA-Stimmen 4
 NEIN-Stimmen /
 Enthaltungen /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war
 von der Abstimmung ausgeschlossen: /
 Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr.: 123 - 2017

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kleinbartloff vom 08.05.2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinbartloff beschließt die als Anlage beigefügte 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kleinbartloff vom 08.05.2012.

Die Satzung wird nach Bestätigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld öffentlich bekannt gemacht.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 6
 davon anwesend: 4
 JA-Stimmen 4
 NEIN-Stimmen /
 Enthaltungen /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war
 von der Abstimmung ausgeschlossen: /
 Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr.: 124 - 2017

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kleinbartloff vom 08.05.2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinbartloff beschließt die als Anlage beigefügte 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kleinbartloff vom 08.05.2012.

Die Haushaltssatzung wird nach Bestätigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld bekannt gemacht.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 6
 davon anwesend: 4
 JA-Stimmen 4
 NEIN-Stimmen /
 Enthaltungen /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war
 von der Abstimmung ausgeschlossen:
 Somit ist der Beschluss angenommen.

Beschluss Nr.: 125 - 2017

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kleinbartloff vom 08.05.2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinbartloff beschließt die als Anlage beigefügte 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Kleinbartloff vom 08.05.2012.

Die Haushaltssatzung wird nach Bestätigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld öffentlich bekannt gemacht.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinderatsmitglieder: 6
 davon anwesend: 4
 JA-Stimmen 4
 NEIN-Stimmen /
 Enthaltungen /
 Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO war
 von der Abstimmung ausgeschlossen: /
 Somit ist der Beschluss angenommen.

**gez. Gille
 Bürgermeister**

Haushalt 2017

Mit Beschluss vom 08.12.2017 Beschluss-Nr. 121 - 2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinbartloff die Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan und deren Anlagen beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises vorgelegt.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 63 Abs. 2 ThürKO zu dem in § 2 der Haushaltssatzung 2016 festgesetzten Kreditaufnahme wurde am 14.12.2017 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

05.01.2018 - 23.01.2018

zu den bekannten Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Sitz Niederorschel, Bergstr. 51, öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres kann der Haushaltsplan in der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“ eingesehen werden.

**gez. Gille
 Bürgermeister**

**Haushaltssatzung
 der Gemeinde Kleinbartloff
 (Landkreis Eichsfeld)
 für das Haushaltsjahr 2018**

Auf der Grundlage des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) erlässt die Gemeinde Kleinbartloff folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	624.350,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	408.550,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 70.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
 - b) für Grundstücke (B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat am 08.12.2017 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft. Kleinbartloff, den 18.12.2017

Gemeinde Kleinbartloff

gez. Gille

Bürgermeister

(Siegel)

Allgemeinverfügung an alle Steuerzahler - Festsetzung der Grundsteuer 2018

1. Die Gemeinde Kleinbartloff setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2018 wie folgt fest:

Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 300 v.H.
Grundsteuer B (für Grundstücke) 400 v.H.

Da im Kalenderjahr 2017 die Änderung der Hebesätze in Grundsteuerbescheiden mitgeteilt wurde, wird somit auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf folgendes Konto der Gemeinde Kleinbartloff zu überweisen.

Kreditinstitut: Kreissparkasse Eichsfeld
BIC: HELADEF1EIC
IBAN: DE33820570700320000087

Soweit Einzugsermächtigungen erteilt wurden, werden die entsprechenden Beträge zu den genannten Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet. Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstr. 51, 37355 Niederorschel während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt analog für die Bemessung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ver-

waltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, zu den bekannten Öffnungszeiten, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss dem Kläger, den Beklagten (Gemeinde Kleinbartloff) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Hinweis:

Es besteht die Möglichkeit die Grundsteuer als Jahresbetrag mit der Fälligkeit zum 01.07. des Jahres festsetzen zu lassen. Hierzu bedarf es einem Antrag, welcher spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden muss.

gez. Gille

Bürgermeister

Niederorschel

Einladung zur Einwohnerversammlung

Am **Montag, dem 15.01.2018, um 19:30 Uhr**, findet in der Lindenhalle, Lindenallee 11C, Niederorschel, eine Einwohnerversammlung statt, zu der alle Einwohner der Gemeinde eingeladen sind.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Vorstellung Planung Hauptstraße
3. Vorstellung Planung Bruch
4. Anfragen und Mitteilungen

gez. Michalewski

Bürgermeister

Gemeinderatssitzung der Gemeinde Niederorschel

Am **Dienstag, dem 16.01.2018, um 19:30 Uhr**, findet im großen Versammlungsraum, Rathaus, Marktplatz 2. die 33. Gemeinderatssitzung Niederorschel, der Wahlperiode 2014 - 2019, statt.

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. - Bestätigung der Tagesordnung sowie der fristgerechten Ladung
- Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 12.12.2017
4. Bericht über den Vollzug der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung vom 12.12.2017
5. Einwohnerfragestunde
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Wirtschaftsplan Kommunalwald Niederorschel 2018
8. Beratung und Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Sportplatz“ der Gemeinde Niederorschel
9. Aktueller Planungsstand zur Hauptstraße
10. Anfragen und Mitteilungen

Im Anschluss folgt der nichtöffentliche Teil der Gemeinderatssitzung.

gez. Michalewski
Bürgermeister

Allgemeinverfügung an alle Steuerzahler - Festsetzung der Grundsteuer 2018

- Die Gemeinde Niederorschel setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2018 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v.H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	400 v.H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ist damit keine Änderung eingetreten, sodass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.
Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG - vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt.
Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf folgendes Konto der Gemeinde Niederorschel zu überweisen.
Kreditinstitut: Kreissparkasse Eichsfeld
BIC: HELADEF1EIC
IBAN: DE24820570700320000540
Soweit Einzugsermächtigungen erteilt wurden, werden die entsprechenden Beträge zu den genannten Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet. Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstr. 51, 37355 Niederorschel während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.
- Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt analog für die Bemessung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, zu den bekannten Öffnungszeiten, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss dem Kläger, den Beklagten (Gemeinde Niederorschel) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Hinweis:

Es besteht die Möglichkeit die Grundsteuer als Jahresbetrag mit der Fälligkeit zum 01.07. des Jahres festsetzen zu lassen. Hierzu bedarf es einem Antrag, welcher spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden muss.

gez. Michalewski
Bürgermeister



Impressum

Eichsfelder Kessel Nachrichten Amtsblatt der VG „Eichsfelder Kessel“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“
Sitz: Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,
Tel. 036076/557-0, Fax 036076/55780,
E-Mail: verwaltungsgemeinschaft@eichsfelder-kessel.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21,
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
der Gemeinschaftsvorsitzende

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: wöchentlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.